

*Proposition du Département politique au Conseil fédéral<sup>1</sup>*

B.51.10.5.SB

Aufruf der sozialdemokratischen Partei

Bern, 26. Juli 1939

Die sozialdemokratische Partei der Schweiz erlässt einen Aufruf an das Schweizervolk<sup>2</sup>, in welchem eine Anzahl von Leitsätzen programmatischen Inhalts aufgestellt sind. Der Aufruf enthält folgende Stelle:

«Welche Aussempolitik will das Schweizervolk?

Keine ängstliche Verehrung von Grösse und Macht. Keine Bücklinge vor den Tyrannen der Welt. Keine Neutralisierung der öffentlichen Meinung und der Presse.

Sondern eine tapfere und stolze Haltung, die das Recht vor die Gewalt setzt, die eine von jeder fremden Beeinflussung unabhängige, *wahre* Neutralität pflegt, die mit allen Staaten korrekte, mit den demokratischen freundschaftliche Beziehungen unterhält und damit die vornehmste Mission der Schweiz erfüllt: Dem Frieden zu dienen.»

In dem letzten Satz wird unzweideutig die Forderung nach unterschiedlicher Behandlung der sog. demokratischen und der «nichtdemokratischen» Staaten erhoben. Diese Forderung steht nicht nur im Widerspruch zu der Neutralitätserklärung des Bundesrates von 21. März 1938<sup>3</sup>, sondern auch zu der Erklärung der sozialdemokratischen Fraktion, die mit den übrigen Fraktionen der damaligen Haltung des Bundesrates zugestimmt hat. Es wäre geradezu ver-

---

1. *Une copie de cette proposition a été adressée aux Conseillers fédéraux Pilet-Golaz, Wetter et Minger, ainsi qu'au Chancelier de la Confédération Bovet.*

2. *Non reproduit.*

3. *Cf. Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale, 13<sup>e</sup> session de la 30<sup>e</sup> législature, séance du 21 mars 1938, Déclaration sur les événements d'Autriche, pp. 149-151.*

hängnisvoll, wenn im Volk der Glaube aufkäme, wir könnten mit den Staaten einer Gruppe bloss korrekte Beziehungen unterhalten und mit der Pflege freundschaftlicher Beziehungen uns auf die Mächte der andern Gruppe beschränken. Wenn eine solche Auffassung nicht von vornherein mit aller Entschiedenheit bekämpft wird, so könnte von Seiten interessierter Mächte dem Bundesrat entgegengehalten werden, dass er die Verbreitung solcher Ansichten widerspruchslos dulde und seine Haltung nicht mehr als einwandfrei neutral gelten könne.

Es kann sich fragen, ob die Veröffentlichung des Aufrufs nicht untersagt werden sollte, weil seine Sätze über die Aussenpolitik geeignet sein könnten, die Unabhängigkeit und die Neutralität unseres Landes zu gefährden und deshalb Art. 1 des Bundesratsbeschlusses betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliches Propagandamaterial anwendbar wäre. Auch könnte Ziffer 2 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1934<sup>4</sup> betreffend Massnahmen gegen die Presse herangezogen werden, wo vorgesehen ist, dass Druckschriften, die geeignet sind, die guten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten zu gefährden, durch die Kantone vom öffentlichen Ausstellen und vom Vertrieb ausgeschlossen werden können.

In Anbetracht aller Umstände erachtet es indessen das Politische Departement als richtiger, von einem Verbot abzusehen, das sich nicht nur auf die wenigen beanstandeten Sätze, sondern auf den ganzen Aufruf erstrecken müsste, nachdem eine Abänderung des bereits gedruckten Aufrufs nicht mehr möglich erscheint. Es dürfte auch politisch zweckmässiger sein, den von der sozialdemokratischen Partei vertretenen Standpunkt in der Öffentlichkeit richtigzustellen, indem dadurch besser als durch ein Verbot unser Volk über den wirklichen Sachverhalt und die Tragweite der in Rede stehenden Frage aufgeklärt werden kann.

Das Politische Departement schlägt deshalb vor, es sei der Aufruf, dessen Veröffentlichung vorsorglicherwise in den meisten Kantonen noch nicht gestattet wurde, freizugeben, dagegen sei gleichzeitig vom Bundesrat der Presse eine Mitteilung<sup>5</sup> zuzustellen, die im Entwurf als Anlage beigefügt ist<sup>6</sup>.

4. Cf. DDS, vol. 11, N° 23.

5. *Le Département politique proposait de publier le communiqué suivant*: Le parti socialiste suisse a lancé pour le 1<sup>er</sup> août un appel contenant un programme dont beaucoup de points trouveront sans doute l'approbation générale. Le Conseil fédéral a notamment pris acte avec vive satisfaction de la déclaration relative à la défense nationale. Il est, en revanche, obligé de faire des réserves très nettes concernant certaines idées émises au sujet de la politique extérieure. Le Conseil fédéral réprouve l'intention exprimée dans l'appel du parti socialiste de n'entretenir des relations amicales qu'avec les seuls Etats dits démocratiques. Il est convaincu que l'observation d'une politique de neutralité lui impose le devoir d'agir de la même façon envers tous les Etats, quel que soit leur régime interne, tant qu'ils s'abstiennent de s'immiscer dans nos affaires intérieures et sont eux-mêmes amicaux à notre égard. Une attitude de stricte impartialité, qui est à la base de la déclaration faite le 21 mars 1938 par toutes les fractions de l'Assemblée fédérale, doit demeurer à l'avenir la règle de notre politique extérieure; elle correspond certainement à la volonté de l'immense majorité du peuple suisse. Une telle attitude peut seule conserver à notre pays sa neutralité et l'empêcher d'être entraîné dans une politique d'alliances et dans la guerre.

6. *Annotation manuscrite de Motta en tête du document*: Le C.f. estime qu'il n'y a pas de raisons suffisantes d'intervenir. La proclamation du parti socialiste n'engage pas l'Etat. 27.7.39.

## ANNEXE

E 1004.1 1/387

## CONSEIL FÉDÉRAL

*Procès-verbal de la séance du 27 juillet 1939<sup>7</sup>*

1475. Aufruf der sozialdemokratischen Partei

*[...]*

In der Beratung wird das Plakat als ungehörig und unwürdig bezeichnet und als ein Beweis dafür, wie wenig die sozialdemokratische Partei sich ihrer Verantwortung bewusst ist und auf die Interessen des Landes Rücksicht nimmt. Doch werden gegen die Abgabe einer Erklärung im Sinne des Antrages des Politischen Departements Bedenken geäussert. Wenn das Plakat staatsgefährlich und geeignet ist, unsere guten Beziehungen zum Auslande zu trüben, so müsste es verboten werden. Können wir ein solches Verbot nicht aussprechen, so wäre von der Abgabe einer Erklärung abzusehen, weil dies ein Präjudiz schaffen würde, dessen Folgen jetzt nicht zu erkennen sind. Es handle sich nun hier um ein Plakat und eine Äusserung einer Oppositionspartei, einer in der Bundesregierung nicht vertretenen Partei, sodass ein allfälliger Protest der davon betroffenen Staaten zurückgewiesen werden müsste. Auch seien darin keine Beschimpfungen und dergleichen enthalten. Es dürfte überhaupt schwer fallen, eine Vorzensur vorzunehmen. Dem Plakat sollte nicht durch eine bundesrätliche Erklärung eine übertriebene Bedeutung gegeben und die allgemeine Aufmerksamkeit darauf gelenkt werden, sondern es sei möglichst zu ignorieren. Sollte dann dieses Plakat zu Bemerkungen Anlass geben, so werde es noch früh genug sein, dazu Stellung zu nehmen. Was den Entwurf der bundesrätlichen Erklärung anbetrifft, so wird der erste Absatz beanstandet, der jedenfalls wegzulassen wäre.

Gestützt auf diese Meinungsäusserungen zieht der Vorsteher des Politischen Departements seinen Antrag zurück, wovon der Rat Notiz nimmt.

---

7. *Etaient absents: J. Baumann, Ph. Etter et H. Obrecht.*